

zwischen Herr / Frau

Name

Anschrift

Geburtsdatum

und
Heilpraktikerin Britta Roller, InBalance,
Heilbronner Str. 9, 73728 Esslingen
schließen folgenden

1. Vertragsgegenstand

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers zur Beratung, Behandlung, Diagnose und/oder Therapie annimmt.

2. Inhalte und Zweck des Behandlungsvertrages

Dieser Vertrag regelt sowohl die aktuell geplante Behandlung und Untersuchung als auch das zukünftige Rechtsverhältnis, falls der Patient die Leistungen des Heilpraktikers erneut in Anspruch nimmt.

Der Beruf des Heilpraktikers ist eine nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) zugelassene berufsmäßige Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt worden zu sein. Sie umfasst die Feststellung, Heilung und Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn diese im Dienste von anderen ausgeübt wird (vgl. § 1 HPG).

Der Heilpraktiker strebt insbesondere die Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte an und wendet Therapieverfahren der Natur- und Erfahrungsheilkunde an, die nicht dem schulmedizinischen Standard entsprechen und deren Wirksamkeit empirisch nicht sicher belegt sind.

3. Mitwirkung des Patienten

Der Patient ist nicht zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet. Scheint jedoch das erforderliche Vertrauensverhältnis dem Heilpraktiker nicht mehr gegeben, ist dieser berechtigt, die Behandlung abzubrechen. Insbesondere gilt dies, wenn der Patient erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt und/oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

4. Honorar, Kostenerstattung durch die Krankenversicherung

Der Heilpraktiker hat für seine Dienstleistungen Anspruch auf ein Honorar, welches nach dem zeitlichen Aufwand der Behandlung berechnet wird. Es entstehen Kosten in Höhe von 75 € je volle Stunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet. Die Kosten für eine Erstanamnese (bis 90 Minuten) betragen 95 €. Das Honorar ist unmittelbar nach der Behandlung zur Zahlung fällig.

a) Der Heilpraktiker nimmt nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Versicherte erhalten deshalb grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen sollte sich der Patient vor Behandlungsbeginn selbstständig bei seiner Krankenkasse informieren.

b) Ob eine private Krankenversicherung, Beihilfestelle oder Zusatzversicherung des Patienten die Behandlungskosten generell oder in welcher Höhe übernimmt, ist durch den Patienten gegebenenfalls selbst zu klären und durchzusetzen. In der Regel sind die Erstattungen auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung ist der Honoraranspruch des Heilpraktikers vom Patienten in voller Höhe zu begleichen.

5. Aufklärungspflicht des Behandelnden

a) Der Heilpraktiker ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken der Maßnahme, die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der Maßnahme zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten der Maßnahme im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie. Ein Heilungsversprechen seitens des Heilpraktikers wird nicht gegeben.

b) Sobald der Heilpraktiker feststellt, dass die Naturheilkunde (z. B. aufgrund der diagnostizierten oder durch den Patienten mitgeteilten Erkrankung) eine Grenze erfährt, sodass Alternativ- oder Parallelbehandlungen, insbesondere ärztliche, wissenschaftlich-biologische Behandlungsmethoden, erforderlich werden, wird dies dem Patienten unverzüglich durch den Heilpraktiker mitgeteilt und der Patient ggf. an einen Arzt verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweisung an einen Arzt die weitere Behandlung durch den Heilpraktiker nicht die ärztliche Behandlung ersetzt. Der Heilpraktiker übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die der Patient erleidet, weil dieser - trotz Verweises an einen Arzt - keine ärztliche Parallelbehandlung durchführen lässt.

6. Vertraulichkeit der Behandlung

a) Der Heilpraktiker unterliegt der Schweigepflicht. Er hat über sämtliche Informationen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

Der Heilpraktiker behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Beratung, Diagnose und/oder Therapie sowie deren Begleitumständen und der persönlichen Verhältnisse des Patienten Auskünfte nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung.

b) Oben genannte Bestimmungen gelten nicht, wenn der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist (bspw. gesetzliche Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen) oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte.

7. Verbindlichkeit von Terminvereinbarungen / Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Patient mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist.

Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht. Eine Kürzung der Behandlungszeit durch Verspätung bedingt keine Kürzung des zu leistenden Honorars. In beiden Fällen kann das vereinbarte Honorar für die gesamte Zeiteinheit in Rechnung gestellt werden.

8. Datenschutz und Einverständniserklärung Datenerhebung

Die folgende Einverständniserklärung zur Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung der Patientendaten ist Bestandteil des Behandlungsvertrages:

Der Patient ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit dem Patienten sowie zur Dokumentation und zur Rechnungserstellung erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden. Der Heilpraktiker verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung ohne vorherige Zustimmung des Patienten nicht an Dritte weiterzugeben.

Erklärung des Patienten

Diese Erklärung wurde von mir vor Behandlungsbeginn unterzeichnet.

Eine Abschrift hiervon habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/in